

RS Vwgh 2021/11/17 Ra 2020/08/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2021

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §27 Abs1
ASVG §44 Abs1 Z10

Beachte

Besprechung in:

ASok 3/2022, S. 91-97;

Rechtssatz

Grundkonzept des Altersteilzeitgeldes ist, wie sich bereits aus § 27 Abs. 1 AVG 1977 ergibt, die Kombination einer Herabsetzung der Arbeitszeit bei älteren Arbeitskräften und eines Lohnausgleiches durch den Arbeitgeber für den mit der Herabsetzung der Arbeitszeit verbundenen Entgeltverlust. Die Aufwendungen für den Lohnausgleich werden dem Arbeitgeber - ebenso wie Mehraufwendungen für die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Arbeitszeit (vgl. § 44 Abs. 1 Z 10 ASVG) - durch das Altersteilzeitgeld teilweise ersetzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020080042.L01

Im RIS seit

25.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>